

## Inhaltsverzeichnis

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Auflösung des Zweckverbandes Kreis- und  
Stadtsparkasse Kaufbeuren  
Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 27. Februar 2023 ..... 46

Zweckverband Sparkasse Allgäu  
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung  
Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 27. Februar 2023 ..... 46

Zuweisungen des Freistaates Bayern  
im Haushaltsjahr 2024 für Neubau, Umbau,  
Erweiterung und Generalinstandsetzung von  
kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des  
Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)  
Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 1. März 2023  
Gz.: 12-1551.2 ..... 52

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger  
Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 27. Februar 2023  
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/155,  
RvS-SG21-2206.2-1/156 ..... 53

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm  
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Neu-Ulm  
und der Stadt Illertissen über die Abfallentsorgung im  
ausmärkischen Gebiet „Auwald“  
des Landkreises Neu-Ulm  
Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 24. Februar 2023  
Gz.: RvS-SG55.1-8104.2-12 ..... 53

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben (AWV)  
Änderung und Neufassung der Verbands- und  
Betriebssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des

Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und  
Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen  
Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries  
(Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben)  
Vom 19. Januar 2023  
Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 1. März 2023  
Gz.: RvS-SG55.1-8104.2-16/12 ..... 55

### Bekanntmachungen anderer Behörden

„Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2023  
Vom 20. Dezember 2022 ..... 62

Schulverband für das Sonderpädagogische  
Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu)  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2023  
Vom 9. Februar 2023 ..... 63

Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2023  
Vom 15. Februar 2023 ..... 64

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost  
Bekanntmachung der 69. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung ..... 65

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West  
Bekanntmachung der 58. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung ..... 65

Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg  
Bekanntmachung der 83. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung ..... 66

Zweckverband Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg  
Bekanntmachung der 40. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung ..... 66

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 67

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

### **Auflösung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 27. Februar 2023**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren hat in ihrer Sitzung am 11. Oktober 2022 die Auflösung des Zweckverbandes zum 1. Juli 2023 beschlossen. Der Auflösung des Zweckverbandes zugestimmt haben die Stadt Kaufbeuren mit Stadtratsbeschluss vom 25. Oktober 2022 und der Landkreis Ostallgäu mit Kreistagsbeschluss vom 28. Oktober 2022.

Die Regierung von Schwaben hat die Auflösung des Zweckverbandes mit Schreiben vom 23. Januar 2023 aufsichtlich nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Die Auflösung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren und die diesbezügliche Genehmigung der Regierung von Schwaben werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Augsburg, den 27. Februar 2023  
Regierung von Schwaben

Roos  
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2023 S. 46

### **Zweckverband Sparkasse Allgäu**

#### **Änderung und Neufassung der Verbandssatzung**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 27. Februar 2023**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Allgäu hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2022 eine Änderung und Neufassung der Verbandssatzung vom 22. Dezember 2000 (RABl. Schw. S. 212), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 2007 (RABl. Schw. S. 51) beschlossen.

Den damit verbundenen Beitritt zu dem Zweckverband beschloss die Stadt Kaufbeuren mit Stadtratsbeschluss vom 25. Oktober 2022.

Die Regierung von Schwaben hat die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 23. Januar 2023 aufsichtlich nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Die Änderung und Neufassung der Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Augsburg, den 27. Februar 2023  
Regierung von Schwaben

Roos  
Abteilungsleiter

#### **Satzung des „Zweckverbandes Sparkasse Allgäu“**

Vom 9. Februar 2023

Der Zweckverband Sparkasse Allgäu gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren mit der Sparkasse Allgäu auf Grund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 23.01.2023 Nr. 12-1462-8/7 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Verbandsmitglieder und Aufgaben**

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind

- der Landkreis Oberallgäu
- der Landkreis Ostallgäu
- die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
- die kreisfreie Stadt Kaufbeuren
- die Stadt Immenstadt i. Allgäu und
- die Stadt Füssen.

(2) <sup>1</sup>Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren mit der Sparkasse Allgäu umgebildeten Sparkasse Allgäu. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des

Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren.

- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Allgäu“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) und in der kreisfreien Stadt Kaufbeuren.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 20 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden
 

- der Landkreis Oberallgäu	5	Verbandsräte
- der Landkreis Ostallgäu	5	Verbandsräte
- die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	3	Verbandsräte
- die kreisfreie Stadt Kaufbeuren	3	Verbandsräte
- die Stadt Immenstadt i. Allgäu	2	Verbandsräte
- die Stadt Füssen	2	Verbandsräte

- (2) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9

und 10 Abs.1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten ein Sitzungsgeld von 400 Euro, die Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 250 Euro. <sup>2</sup>Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 250 Euro.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Sitzungsgeld sind Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen abgegolten. <sup>2</sup>Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren

Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

- (5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Abs. 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

## § 7

### Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) <sup>1</sup>Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (6) <sup>1</sup>Verbandsräte, die nach Abs. 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe eines nach Abs. 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht

den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (7)<sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

### § 8

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
  - b) die Wahl der sieben von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Oberallgäu bestellten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder aus den vom Landkreis Ostallgäu bestellten Verbandsräten und deren Stellvertretern sowie jeweils ein Verwaltungsratsmitglied und sein Ersatzmann aus den von der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) und von der kreisfreien Stadt Kaufbeuren bestellten Verbandsräten zu wählen. Auf die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitglieder und ihre Ersatzleute entfällt ein Mitglied auf die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), ein Mitglied auf die kreisfreie Stadt Kaufbeuren, ein Mitglied auf den Landkreis Oberallgäu und ein Mitglied auf den Landkreis Ostallgäu.

- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

### § 9

#### Verbandsvorsitzender, Stellvertretende Verbandsvorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1)<sup>1</sup>Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel von eineinhalb Jahren der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Kaufbeuren, der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu), der Landrat des Landkreises Ostallgäu und der Landrat des Landkreises Oberallgäu in dieser Reihenfolge; der Turnus beginnt am 1. Mai 2026 mit dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Kaufbeuren, bis dahin ist Verbandsvorsitzender vom 1. Juli 2023 bis zum 30. November 2024 der Landrat des Landkreises Ostallgäu und vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. April 2026 der Landrat des Landkreises Oberallgäu. <sup>2</sup>Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind die jeweils nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge des Satzes 1, außerdem der Erste Bürgermeister der Stadt Immenstadt i. Allgäu und der Erste Bürgermeister der Stadt Füssen in dieser Reihenfolge. <sup>3</sup>Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (2)<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3)<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Ein-

zufall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. <sup>3</sup>Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

### § 10

#### Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. <sup>2</sup>Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 11

#### Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) <sup>1</sup>Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an

die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- der Landkreis Oberallgäu	30,56 %
- der Landkreis Ostallgäu	26,02 %
- die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	15,84 %
- die kreisfreie Stadt Kaufbeuren	13,00 %
- die Stadt Immenstadt i. Allgäu	8,44 %
- die Stadt Füssen	6,14 %

<sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV.

#### Statusänderungen

### § 12

#### Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Änderungen der Verbandssatzung, welche die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse, den Verbandsvorsitz, den Schlüssel des § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3, die Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern und Angelegenheiten betreffen, die an die Zustimmung der Verbandsmitglieder gebunden sind, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

## § 13

## Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
  - die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
  - die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  - die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Abs. 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) <sup>1</sup>Die rechtswirksam beschlossene und ausdrücklich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

## § 14

## Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) <sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. <sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) <sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. <sup>2</sup>Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Abs. 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

## V.

## Schlussvorschriften

## § 15

## Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 16

## Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 17

## Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden, Amtszeit aus insgesamt 26 Verbandsräten.

<sup>2</sup>Es entsenden

- der Landkreis Oberallgäu	8	Verbandsräte
- der Landkreis Ostallgäu	7	Verbandsräte
- die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	4	Verbandsräte
- die kreisfreie Stadt Kaufbeuren	3	Verbandsräte
- die Stadt Immenstadt i. Allgäu	2	Verbandsräte
- die Stadt Füssen	2	Verbandsräte

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

<sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 22. Dezember 2000 (RABl. Schw. S. 212), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 2007 (RABl. Schw. S. 51) außer Kraft.

Kempten, den 9. Februar 2023  
Zweckverband Sparkasse Allgäu

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Zweckverbandes

RABl. Schw. 2023 S. 46

**Zuweisungen des Freistaates Bayern  
im Haushaltsjahr 2024 für Neubau, Umbau,  
Erweiterung und Generalinstandsetzung von  
kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des  
Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes  
(BayFAG)**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 1. März 2023  
Gz.: 12-1551.2**

An den Bezirk Schwaben  
die Landkreise  
die Landratsämter  
die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
die Schulverbände  
die kommunalen Zweckverbände als Träger  
von Schulen

1.  
Anträge des Bezirks, der Landkreise, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunalen Zweckverbände für das Haushaltsjahr 2024 auf Gewährung von Zuweisungen zum Bau von öffentlichen Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG) einschließlich schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breiten-sportanlagen und kommunalen Schülerheimen an beruflichen Schulen können bis

der Regierung von Schwaben auf dem Dienstweg vorgelegt werden.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Bearbeitung der Anträge bitten wir, die Anträge möglichst bald zu stellen. Wir bitten um Verständnis, dass wir nur

termingerechte und vollständige Vorlagen

berücksichtigen können.

Wir bitten die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere jene, die das Amtsblatt der Regierung nicht beziehen, sowie die in Frage kommenden Schul- und Zweckverbände zu verständigen.

2.

Für rechtzeitig zum oben genannten Meldetermin beantragte Maßnahmen kann frühestens im Jahr 2024 einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Eine Baufreigabe bereits im Jahr 2023 ist in aller Regel nicht möglich.

Nach dem oben genannten Meldetermin beantragte Maßnahmen können frühestens im Jahr 2025 eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erhalten.

3.

Maßgebend für die Anträge ist die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 366) geändert wurde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften — ANBest-K — (Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO).

4.

Die vorzulegenden Antragsunterlagen ergeben sich aus Nr. 7.1 Zuweisungsrichtlinie - FAZR. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 Zuweisungsrichtlinie - FAZR).

spätestens 30. September 2023



5. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen sowie schulischer Sportanlagen müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (§ 4 Schulbauverordnung).

6. Bei Kindertageseinrichtungen können Förderanträge grundsätzlich jederzeit gestellt werden, da die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist.

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 BayKiBiG vorliegen (Einrichtung nach Art. 7 BayKiBiG als bedarfsnotwendig anerkannt und nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig). Mietkosten können nur bei Vorliegen der in Nr. 9.3 Zuwei-

sungsrichtlinie - FAZR genannten Voraussetzungen bezuschusst werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Schaffung neuer Hortplätze gegebenenfalls auch aus dem Sonderinvestitionsprogramm zur Beschaffung von Betreuungsplätzen für Grundschulkinder (Richtlinie vom 09.01.2020) gefördert werden kann. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag nach Art. 10 BayFAG gestellt werden.

Augsburg, den 1. März 2023  
Regierung von Schwaben

Roos  
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2023 S. 52

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-  
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 27. Februar 2023  
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/155,  
RvS-SG21-2206.2-1/156**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Lindau 1 wird mit Wirkung zum 01.03.2023 Herr Matthias Wachter, Amselweg 2a, 91792 Ellingen bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Marxheim wird mit Wirkung zum 01.03.2023 Herr Dominik Wollny, Ahornweg 3, 86641 Rain am Lech bestellt.

Augsburg, den 27. Februar 2023  
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter  
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2023 S. 53

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Abfallwirtschaftsbetrieb  
des Landkreises Neu-Ulm**

**Zweckvereinbarung  
zwischen dem Landkreis Neu-Ulm und der  
Stadt Illertissen über die Abfallentsorgung im  
ausmärkischen Gebiet „Auwald“  
des Landkreises Neu-Ulm**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 24. Februar 2023**

**Gz.: RvS-SG55.1-8104.2-12**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm und die Stadt Illertissen haben eine Zweckvereinbarung über die Abfallentsorgung im gemeindefreien ausmärkischen Gebiet „Auwald“ im

Landkreis Neu-Ulm geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG mit Bescheid vom 30.01.2023 genehmigt und wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 24. Februar 2023  
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum  
Abteilungsleiter

Zweckvereinbarung  
über die Abfallentsorgung im ausmärkischen  
Gebiet „Auwald“  
des Landkreises Neu-Ulm

Der Landkreis Neu-Ulm, vertreten durch den Landrat Thorsten Freudenberger, und die Stadt Illertissen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Jürgen Eisen,

schließen nach den Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Das gemeindefreie ausmärkische Gebiet „Auwald“ des Landkreises Neu-Ulm befindet sich im Westen des Landkreises beidseits entlang der Iller von Nord nach Süd. Zwischen der baden-württembergischen Stadt Dietenheim (Alb-Donau-Kreis) im Westen und der bayerischen Stadt Illertissen im Osten befinden sich mehrere bebaute Anwesen in diesem ausmärkischen Gebiet, für die ein Bedarf an Abfallentsorgung besteht. Dieser Bedarf wurde bislang von Seiten der Stadt Dietenheim gedeckt; nach dem 31.12.2022 ist dies jedoch nicht mehr möglich, da der Alb-Donau-Kreis die Aufgaben der Abfallentsorgung vollständig von der Stadt Dietenheim rückübernimmt, für eine Weiterführung der Entsorgung der Anwesen im Auwald aber nicht mehr zur Verfügung steht. Für die Abfallentsorgung in gemeindefreien ausmärkischen Gebieten ist gemäß Art. 3 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden (Übertragungsverordnung) in der jeweiligen aktuellen Fassung (derzeit vom 09.12.2016) der Landkreis Neu-Ulm zuständig. Die Stadt Illertissen ist bereit, den Landkreis bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ab dem 01.01.2023 die Abfallentsorgung bei den betreffenden Anwesen wie für ihre eigenen Anwesen im Stadtgebiet Illertissen zu übernehmen.

§ 1  
Zweck der Vereinbarung

Der Landkreis Neu-Ulm und die Stadt Illertissen vereinbaren im Wege der kommunalen Zusammenarbeit die Übertragung bzw. die Übernahme einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2023 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2  
Räumlicher Umgriff der Aufgabenübertragung

Der räumliche Umgriff dieser Vereinbarung bestimmt sich nach dem als Anlage 1 angefügten Lageplan, der Bestandteil der Vereinbarung ist. Derzeit befinden sich in diesem Gebiet die Grundstücke Gemarkung Auwald mit den Flurstücksnummern:

898 (nördlich und südlich der Illertisser Straße)  
898/1  
898/3  
898/4  
898/5  
898/6  
898/7  
898/8  
898/9  
898/10  
898/11  
898/12  
892/2.

§ 3  
Sachlicher Umfang der Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis überträgt das Einsammeln und Befördern von überlassungspflichtigen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden (Übertragungsverordnung) in der jeweiligen aktuellen Fassung (derzeit vom 09.12.2016). Nach Maßgabe der Übertragungsverordnung zählen dazu gemischte Siedlungsabfälle, Sperrmüll aus privaten Haushalten und gewerbliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnlicher Gewerbemüll).
- (2) Der Landkreis überträgt das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Bioabfällen im Sinne des § 3 Abs. 7 in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 KrWG.
- (3) Die näheren Einzelheiten zum Inhalt und zur Ausgestaltung der Aufgabenübertragung regeln die Bestimmungen der Übertragungsverordnung, die dieser Zweckvereinbarung als Anhang 2 angefügt und Bestandteil der Vereinbarung ist.

§ 4  
Übertragung von Befugnissen

- (1) Wie in Art. 8 Abs. 1 KommZG geregelt, überträgt der Landkreis alle mit den unter § 3 genannten Aufgaben der Abfallentsorgung verbundenen Befugnisse auf die Stadt Illertissen.

(2) Folgende bereits geltende Satzungen und Verordnungen der Stadt Illertissen werden auf das Gebiet nach § 2 dieser Zweckvereinbarung erstreckt:

- a. Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Illertissen vom 02.03.1998
- b. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Illertissen (AbfGS) vom 27.11.2020 (Amtsblatt vom 03.12.2020)
- c. Satzung über die Benutzung des Wertstoffhofes sowie der Kompostieranlage der Stadt Illertissen vom 03.05.1992, zuletzt geändert am 31.06.2006

(3) Die Stadt Illertissen ist berechtigt, im räumlichen Geltungsbereich nach § 2 dieser Zweckvereinbarung alle zur Durchführung ihrer Satzungen und Verordnungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

#### § 5 Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung unter den Vereinbarungspartnern soll vor Beschreitung des Klagewegs die Regierung von Schwaben zur Schlichtung angerufen werden.

#### § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

#### § 7 Genehmigungs- und Bekanntmachungspflicht

- (1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Die Zweckvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

#### § 8 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird zum 01.01.2023 wirksam.
- (2) Die Zweckvereinbarung endet mit Rückübernahme aller Aufgaben der Abfallentsorgung durch den Landkreis Neu-Ulm durch entsprechende Aufhebung der bestehenden Übertragungsverordnung.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Landkreis Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger, Landrat

Stadt Illertissen

Jürgen Eisen, Erster Bürgermeister

Anlagen:

1. Lageplan „Auwald“ Maßstab 1 : 5.000
2. Übertragungsverordnung des Landkreises Neu-Ulm vom 09.12.2016

RABl. Schw. 2023 S. 53

### **Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben (AWV)**

### **Änderung und Neufassung der Verbands- und Betriebssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkrei- sen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries (Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben)**

**Vom 19. Januar 2023**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 1. März 2023**

**Gz.: RvS-SG55.1-8104.2-16/12**

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben (AWV) beschloss am 19.01.2023 die folgende Änderung und Neufassung der Verbands- und Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben (AWV). Die Änderung und Neufassung der Verbands- und Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben (AWV) wurde gemäß Art. 48

Abs. 2 KommZG ordnungsgemäß angezeigt und wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG veröffentlicht.

Augsburg, den 1. März 2023  
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum  
Abteilungsleiter

### Satzung

zur Änderung und Neufassung der Verbands- und Betriebssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries  
(Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben)

Vom 19. Januar 2023

Der AWW Nordschwaben erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie durch Beschluss seiner Verbandsversammlung vom 10. Oktober 2008 folgende Satzung:

#### Verbands- und Betriebssatzung

##### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries“ (Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das wirtschaftliche und das nichtwirtschaftliche Unternehmen sind zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG, §§ 3, 4 Abs. 2 EBV).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Donauwörth.

#### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries.

#### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet seiner Mitglieder.

#### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in seinem Wirkungsbereich anfallenden Abfälle im Sinne der Abfallgesetze insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Der Zweckverband stellt die für die Abfallentsorgung erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhaltung.
- (3) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der Regierung von Schwaben solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (4) Die Befugnis, gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbf AlG in Verbindung mit Art. 22 KommZG einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung den kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen zu übertragen, wird vorbehalten.
- (5) Zur Erfüllung der in den Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter oder der eigenen Mitglieder bedienen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 22 KrWG).
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.
- (7) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen zu erlassen.
- (8) Erzeugung und Energieeinspeisung von elektrischer Energie auf Recyclinghofdächern durch Photovoltaikanlagen.

##### II. Verfassung und Verwaltung

#### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. die Werkleitung.

## § 6

## Zusammensetzung der Verbandversammlung

- (1) Die Verbandversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus 12 Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries. Als weitere Verbandsräte benennt der Landkreis Dillingen a.d. Donau vier und der Landkreis Donau-Ries sechs Verbandsräte.
- (3) Vertreter der Landräte sind deren jeweilige Stellvertreter, die nicht Verbandsräte sein können. Mit Zustimmung des jeweiligen Landrates kann das Beschlussorgan eines Verbandsmitgliedes auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können sich untereinander nicht vertreten. Jeder Stellvertreter kann nur einen bestimmten Verbandsrat vertreten.
- (5) Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von dem Beschlussorgan der Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (6) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (7) Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandversammlung sein.
- (8) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Unterrichtung der entsendenden Beschlussorgane.

## § 7

## Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich.
- (2) Die Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden und im Vertretungsfall ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sit-

zungen der Verbandversammlung, ihre Ausschüsse oder an sonstigen für die Erfüllung des Verbandszwecks notwendigen, vom Verbandsvorsitzenden genehmigten Veranstaltungen Auslagenersatz (Reisekostenvergütung) nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes wie Beamte der Besoldungsgruppe A 8. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandversammlung angehören, gelten hierbei die Einschränkungen nach Art. 72 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

- (3) Die Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandversammlung angehören, erhalten ferner als Verbandsvorsitzender für ihre Tätigkeit monatlich eine Entschädigung in Höhe von 58 % der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils geltenden Höhe und als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine Entschädigung in Höhe von 66 % der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Die bestellten Verbandsräte erhalten monatlich eine Pauschale in Höhe von 3,75 % der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich erhalten bestellte Verbandsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandversammlung, ihrer Ausschüsse, oder an für die Erfüllung des Verbandszweckes notwendigen, vom Verbandsvorsitzenden genehmigten Veranstaltungen pro Sitzung oder Veranstaltung eine Pauschale in Höhe von 7,52 % der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils geltenden Fassung. Die Stellvertreter der Verbandsräte und die Vertreter im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 erhalten im Vertretungsfall diese Pauschale für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandversammlung und ihre Ausschüsse.
- (5) Arbeiter, Angestellte und Selbständige erhalten außerdem eine Verdienstausfallentschädigung entsprechend der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Donau-Ries in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden am Schluss des Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

## § 8

## Einberufung der Verbandversammlung

- (1) Die Verbandversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.

Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

### § 9

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

### § 10

#### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

- (5) Die Vorschriften der Landkreisordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten
1. an Wahlen,
  2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (6) Für Wahlen gelten die Abs. 1, 2 und 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommt. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (7) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.

- (8) Abdrucke der Ergebnisniederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten auf Verlangen auszuhändigen.

### § 11

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind. Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen. Die Ver-

bandsversammlung kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung und den Wirtschaftsplan, über Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Gewinnes, die Behandlung des Verlustes und die Entlastung,
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung und einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000,00 EURO (netto) mit sich bringen,
  2. die Erhebung von Umlagen,
  3. die Festsetzung und Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten,
  4. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens,
  5. die Einstellung und Entlassung von Werkleitern sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge,
  6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

- (4) Abweichend von § 10 Abs. 3 bedarf es in den Fällen des § 11 Abs. 2 (1) und (9) sowie des § 11 Abs. 3 (2) einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

## § 12

### Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter im Vorsitz

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Vorsitz werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Stellvertreter im Vorsitz ist aus dem Kreis der Verbandsräte desjenigen Verbandsmitgliedes zu wählen, das nicht den Vorsitzenden stellt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Vorsitz werden auf die Dauer ihres Amtes als Verbandsrat (§ 6 Abs. 6) gewählt. Sie üben den Vorsitz bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Vorsitz aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Vorsitz sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern nicht die Werkleitung in Sachen des Eigenbetriebes nach Art. 76 LKrO zur Vertretung nach außen befugt ist. Er führt in der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter bzw. die Werkleitung im Rahmen der Zuständigkeit unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.  
Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Werkleitung zuständig ist. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Landkreisordnung kraft Gesetzes dem Landrat zukommen und die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle diejenigen Geschäfte, die nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und Leistungen bis zu 100.000,00 EURO (netto) zuständig. Er ist ferner zuständig für den Vollzug einschließlich Vergabe der von der Verbandsversammlung beschlossenen Errichtung, Änderung und Abbau von Betriebsanlagen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter im Vorsitz und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Werkleitung des Zweckverbandes aus.

#### § 14

##### Geschäftsstelle, Werkleitung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch die Werkleitung geführt.
- (3) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (4) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
  3. die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werk-

leitung ist auch zuständig für Personaleinsatz und Personalverwaltung,

4. für Personalangelegenheiten bis TVöD 10 ist die Werkleitung zuständig, darüber hinaus die Verbandsversammlung,
  5. für Bestellungen bis zu 50.000,00 EURO (netto).
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsgemäß vor und vollzieht sie.
- (6) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb in Werkangelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit.
- (7) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (8) Die Verbandsversammlung kann dem Werkleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden und weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Werkleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
- (9) Die Werkleitung hat dem Vorsitzenden und der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

#### § 15

##### Zuständigkeit bei Baumaßnahmen

Abweichend von den in den §§ 11 bis 14 geregelten Zuständigkeiten können für Baumaßnahmen in einer eigenen Organisationsmitteilung gesonderte Zuständigkeiten getroffen werden.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 16

##### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe der Landkreise.

#### § 17

##### Stammkapital



Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000,00 EURO.

§ 18  
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 19  
Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 bekannt gemacht.

§ 20  
Aufbringung der Mittel für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Beschaffung der Verbandseinrichtungen

- (1) Die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung der in § 4 Abs. 2 genannten Einrichtungen, wird durch Aufnahme von Darlehen und durch staatliche Beihilfen finanziert. Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Einnahmen des Verbandes aufgebracht. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten (Investitionsumlage).
- (2) Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl bemessen. Maßgebend ist die jeweils neueste Einwohnerzahl des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zu Beginn des Jahres, in dem die Umlage angefordert wird.
- (3) Die Investitionsumlage ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Anforderung zu zahlen.

§ 21  
Deckung des laufenden Finanzbedarfs

- (1) Der sonstige nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, insbesondere der Aufwand des Zweckverbandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandseinrichtungen einschließlich

des Aufwandes für den Zinsen- und Tilgungsdienst für aufgenommene Darlehen wird durch Einnahmen des Zweckverbandes aus den Abfallentsorgungsgebühren gedeckt.

- (2) Soweit die vorstehenden Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nach Abs. 1 nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten (Betriebskostenumlage).
- (3) Für die Bemessung der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Betriebskostenumlage gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Betriebskostenumlage ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung zu zahlen.

§ 22  
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden in eigener Zuständigkeit erledigt.

§ 23  
Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Versammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Nach Prüfung gemäß Abs. 2 und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten (Abschlussprüfung) stellt die Versammlung den Jahresabschluss fest.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Die Versammlung erteilt gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO nach Vorliegen des durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses und nach Zustimmung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses die Entlastung für den Verbandsvorsitzenden und den Werkleiter.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24  
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin. Gleiches gilt für die Änderung der Verbandssatzung.
- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin.
- (3) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Die Regierung von Schwaben kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt verlangen.

#### § 25

##### Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 26

##### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so hat, sofern keine anderweitige Einigung zustande kommt, das Verbandsmitglied, in dessen Hoheitsgebiet sich die zentrale Abfallentsorgungsanlage befindet, das Vorrecht, die Anlage selbst und die sonstigen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Ausgenommen hiervon sind die Gegenstände des Anlagevermögens, die unmittelbar für den

weiteren Betrieb der Anlage nicht erforderlich sind. Diese können von den Mitgliedern, in dessen Hoheitsbereichen sie liegen bzw. Verwendung finden, zum geschätzten Zeitwert übernommen werden. Verzichtet das Mitglied, in dessen Hoheitsbereich sich die zentrale Anlage befindet, auf die Übernahme, geht das Recht auf das andere Verbandsmitglied über.

- (3) Im Falle der Übernahme durch den Landkreis Donau-Ries hat dieser dem Landkreis Dillingen a.d. Donau zwei Fünftel, bei Übernahme durch den Landkreis Dillingen a.d. Donau dieser dem Landkreis Donau-Ries drei Fünftel des geschätzten Zeitwertes zu erstatten, wobei die bestehenden Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind. Werden die Gegenstände des Anlagevermögens von keinem Verbandsmitglied übernommen, so ist es zu veräußern, und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder in entsprechender Anwendung von Satz 1 zu verteilen.

- (4) Soweit diese Beträge nicht für Zwecke der Abfallentsorgung Verwendung finden, dürfen sie nur für steuerbegünstigte Zwecke in Anspruch genommen werden. Das Anlagevermögen selbst darf weiterhin nur für die öffentlichen Zwecke der Abfallentsorgung benutzt werden.

#### § 27

##### Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 25. Januar 2022 und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Donauwörth, den 19. Januar 2023  
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Landrat Stefan Rößle  
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2023 S. 55

## Bekanntmachungen anderer Behörden

„Zweckverband Kurhaus Augsburg -  
Göggingen“

**Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2023**

**Vom 20. Dezember 2022**

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 13, 14 der Verbandssatzung vom 7. Dezember 1996 (RABl. Schw. S. 146) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der „Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 738.800,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

1. a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt 477.800,00 €

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben 215.450,00 €  
Stadt Augsburg 262.350,00 €

2. a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird gemäß § 14 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung vom 7. Dezember 1996 als Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.

Sie beträgt im Haushaltsjahr 2023 50.000,00 €

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben 25.000,00 €  
Stadt Augsburg 25.000,00 €

3. Die Umlagen für den laufenden Betrieb [Abs. 1. a) + b)] werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 1. Februar und 1. Juni 2023 fällig.

Die Umlagen für die Investitionen [Abs. 2. a) + b)] werden am 1. Februar 2023 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Augsburg, den 20. Dezember 2022  
Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende  
Oberbürgermeisterin

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Hafnerberg 10 (Bezirk Schwaben), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 62

**Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu)**

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

**Vom 9. Februar 2023**

I.

Auf Grund des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayer. Schulförderfinanzierungsgesetzes und Art. 63 ff der Gemeindeordnung beschließt der Schulverband die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen mit folgender Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Schulverbands für das Sonderpädagogische Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 1.259.300 EUR

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 406.500 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.231.000 EUR festgesetzt und wie folgt umgelegt:

Nach Schülerzahlen zum 01.10.2022 Umlagesoll

Stadt Kempten (Allgäu)	
81 Schüler/innen, 51,27 %	631.100 EUR
davon Betriebskostenumlage	476.900 EUR
Investitionsumlage	154.200 EUR

Landkreis Oberallgäu	
77 Schüler/innen, 48,73 %	599.900 EUR
davon Betriebskostenumlage	453.400 EUR
Investitionsumlage	146.500 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine formell genehmigungsbedürftigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer

Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 22, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kempten (Allgäu), den 9. Februar 2023  
Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2023 S. 63

**Zweckverband „Renaturierung  
Dattenhauser Ried“**

**Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2023**

**Vom 15. Februar 2023**

I.

Auf Grund der Art. 40, 41 und 26 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	123.700 €
--	-----------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	221.000 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Verbandsumlage im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf vorläufig 80.700 € festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Landkreis Dillingen	48.420 €
Gemeinde Bachhagel	12.105 €
Gemeinde Ziertheim	12.105 €
Gemeinde Syrgenstein	8.070 €

- (2) Die Verbandsumlage im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf vorläufig 0 € festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Landkreis Dillingen	0 €
Gemeinde Bachhagel	0 €
Gemeinde Ziertheim	0 €
Gemeinde Syrgenstein	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Sonstige Festsetzungen werden nicht mit aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ziertheim, den 15. Februar 2023

Thomas Baumann  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 13.02.2023 Gz.: RvS-SG12-1444-47/9/2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer

Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wittislingen (Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen), Marienplatz 6, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 64

**Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg-Ost**

**Bekanntmachung der 69. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, den 29. März 2023, um 11:15 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses die 69. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-Ost statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.04.2022
2. Bericht über die Jahresrechnung 2021
3. Feststellung der Jahresrechnung 2021 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2021
4. Erlass der Haushaltssatzung 2023
5. Beschluss über die Aufnahme der Gemeinde Althegegnenbergr als Verbandsmitglied im Abwasserverband „Obere Paar“
6. Verschiedenes

Augsburg, den 1. März 2023  
Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg-Ost

Gerd Merkle  
Verbandsvorsitzender und  
Berufsm. Stadtrat

RABl. Schw. 2023 S. 65

**Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg-West**

**Bekanntmachung der 58. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, den 29. März 2023, um 10:30 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses die 58. öffentliche Verbandsversammlung des Ab-

wasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-West statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.04.2022
2. Bericht über die Jahresrechnung 2021
3. Feststellung der Jahresrechnung 2021 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2021
4. Erlass der Haushaltssatzung 2023
5. Verschiedenes

Augsburg, den 1. März 2023  
Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg-West

Gerd Merkle  
Verbandsvorsitzender und  
Berufsm. Stadtrat

RABl. Schw. 2023 S. 65

**Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg**

**Bekanntmachung der 83. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Freitag, den 31. März 2023,  
im Anschluss an die Sitzungen des Zweckverbandes  
Güterverkehrszentrum Region Augsburg,  
die um 09:00 Uhr beginnen,  
findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des  
Augsburger Rathauses die  
83. öffentliche Verbandsversammlung des  
Planungsverbandes Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,  
Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022
4. Vorstellung der Ergebnisse zum Projekt „Quo-Vadis GVZ Region Augsburg?“

5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 7. März 2023  
Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2023 S. 66

**Zweckverband Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg**

**Bekanntmachung der 40. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Freitag, den 31. März 2023, um 09:00 Uhr,  
findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des  
Augsburger Rathauses die  
40. öffentliche Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,  
Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2023 des Zweckverbandes  
GVZ Region Augsburg  
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung  
mit Haushaltsplan
4. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 7. März 2023  
Zweckverband Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2023 S. 66

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Leonhardt/Pießkalla:

#### Jagdrecht

Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz  
Ergänzende Bestimmungen  
Kommentar

99. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Juni 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu § 17 BJagdG (Kennzahl 11.17), § 18 BJagdG (Kennzahl 11.18), § 22 BJagdG (Kennzahl 11.22), Art. 33 BayJG (Kennzahl 15.33) und zu Art. 49 BayJG (Kennzahl 15.49) aktualisiert. Abschließend wurden die Vorbemerkungen zum Waffenrecht (Kennzahl 36.00) überarbeitet.

Bunzel/Finkeldei:

#### Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch –  
Baunutzungsverordnung

144. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Juni 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zu § 19 BauGB (Kennzahl 11.019), zu § 31 BauGB (Kennzahl 11.031), zu § 32 BauGB (Kennzahl 11.032) und zu § 39 BauGB (Kennzahl 11.039) aktualisiert und vervollständigt.

Abschließend wurden die Vorschriften zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Kennzahl 41.10) aktualisiert.

Vorleiter:

#### Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

54. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Juli 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der Ihnen vorliegenden 54. Aktualisierungslieferung vervollständigen wir unsere gedruckte Lehrplansammlung, indem wir den aktuellen LehrplanPlus – Sport – für die Wirtschaftsschule einfügen.

Kinder und Jugendliche sitzen immer mehr und bewegen sich weniger. Sportlehrkräfte berichten seit langer Zeit zunehmend, dass koordinative Fertigkeiten, die sie vor zwanzig, dreißig Jahren noch voraussetzen durften, in immer geringerem Umfang vorhanden sind. Sogar in einer Sportart wie Fußball müssen als elementar erwartete Fertigkeiten inzwischen grundlegender geschult werden. Wir haben aus diesem Grund einen fundierten Vorschlag zur Verbesserung der koordinativen Fähigkeiten für die Ballführung und Ballkontrolle in der Sportart Fußball beigefügt.

Molodovsky/Famers/Waldmann:

#### Bayerische Bauordnung

Kommentar

145. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Mai 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:

Die Erläuterungen der Art. 9, 40, 42, 43, 44, 50, 65, 69, 72, 75 und 80a werden aktualisiert.

Der Anhang wird auf den neuen Stand gebracht.

Bunzel/Finkeldei:

#### Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

145. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Juli 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zu § 25a BauNVO (Kennzahl 22.55a), zu § 25b BauNVO (Kennzahl 22.55b), zu § 25c BauNVO (Kennzahl 22.55c) und zu § 26 BauNVO (Kennzahl 22.56a) neu aufgenommen.

Abschließend wurden die Immobilienwertermittlungsverordnung (Kennzahl 22.70), die Vorschriften zum Raumordnungsgesetz (Kennzahl 31.10), die Vorschriften der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (Kennziffer 44.19) und das Stichwortverzeichnis (Kennzahl 07) aktualisiert.

Keck/Puchta/Konrad:

Laufbahnrecht in Bayern  
Kommentar

50. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
April 2022  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:  
Erweiterte Kommentierungen zu Art. 22 bis 28  
und Art. 70 LfB.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung  
mit Abgabenregelungen  
Kommentierte Ausgabe

79. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
März 2022  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 79. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis März 2022 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Abgrenzung von planungsrechtlichem Innen- und Außenbereich: Zur maßgeblichen Bebauung und zur Anschlussbebauung, zu den Wirkungen eines Beitragsbescheids für die Frage der Bebaubarkeit eines Grundstücks (Erl. 10.02/4g, Erl. 20.02/6).
- Eine Satzungsbestimmung entsprechend § 19 Muster-EWS bezieht sich nur auf die vom Einrichtungsträger geschaffenen und zumeist in seinem Eigentum stehenden Leitungen und zielt nicht auf das nachbarrechtliche Verhältnis zwischen Vorder- und Hinterliegergrundstück (Erl. 10.19/5b).

- Dem Einbau und Betrieb fernauslesbarer Wasserzähler mit aktivierter Funkfunktion durch kommunale Wasserversorger stehen weder datenschutzrechtliche Hindernisse noch Gründe des Gesundheitsschutzes entgegen (Erl. 10.22/1 und 20.101/8b).
- Ohne eine wirksame öffentlich-rechtliche Regelung des Zugangs zu einer Einrichtung und deren Benutzung (Stammsatzung) ist die Erhebung von Abgaben für leitungsgebundene öffentliche Einrichtungen unzulässig (Erl. 20.01/4).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

RABl. Schw. 2023 S. 67